

Mag. Novotny: Aufbewahrung von Verkaufs-/ Beratungsunterlagen: Was darf, muss Berater / Vermittler nach IDD und DSGVO beachten?

Immer wieder treffen Fragen wie folgt (oder ähnlich) ein:
Sind Versicherungsvermittler angehalten, **Abschlussunterlagen und Protokolle** der von Ihnen vermittelten Kunden **sicher aufzubewahren**, um **im Falle einer (behaupteten) Haftung Beweise vorlegen zu können**, insbesondere dann, wenn der Versicherer behauptet, keine Unterlagen zu finden?



Diese Frage stellen sich sicher nicht nur Versicherungsvermittler sondern ist sinngemäß auch für Finanzdienstleister/ Vermögensberater zu beantworten.

In der allgemeinen Frage stecken **2 wichtige Aspekte**, die zu beachten sind:

1. zunächst die Frage, **OB man die Unterlagen aufbewahren muss/soll**, es sich hier also um eine Frage nach den Pflichten aus IDD & Co handelt.
2. Dann der Datenschutz-Aspekt, also die Frage: **OB bzw. wie man die Daten „sicher aufbewahren“ soll/muss.**

Beginnen wir mit Aspekt 1):

OB man Beratungs-/Abschlussunterlagen aufbewahren soll/muss?

3 Jahre nach Inkrafttreten der IDD denke ich, dass alle Berater/Vermittler über die Informations- und Dokumentationspflichten nach IDD, **Standesregeln, etc.** Bescheid wissen.

Und JA, alle Versicherungsvermittler, egal ob Ausschließlichkeits- oder Mehrfachagenten oder Makler: **Alle müssen die IDD-Dokumentationspflichten erfüllen.** Denn die IDD spricht ausdrücklich nur von „Versicherungsvertreiber“ und macht keinen Unterschied nach Agenten, Makler, etc.

Und JA, die Beratungs- und Abschlussunterlagen darf/muss der Versicherungsvertreiber aufbewahren und ich empfehle ausdrücklich, dies auf jeden Fall aus Eigenschutz zu tun.

Denn wie die Frage schon andeutet, was kann/soll der Vermittler tun, wenn der Versicherer irgendwann behauptet, er hätte keine Unterlagen?

Und noch schlimmer: Wie soll sich der Vermittler von der Behauptung eines Kunden dass eine **Fehlberatung vorliege, freibeweisen**, wenn er keine Unterlagen mehr hat?

Aspekt 2):

OB und WIE man Daten „sicher aufbewahren“ soll/muss? Was sagt die DSGVO dazu?

Ja, die DSGVO schreibt ganz genau vor, was man **alles tun muss, um Daten von Kunden, Partner, etc. sicher aufzubewahren**. Konkret in den TOMs, den „technisch organisatorischen Maßnahmen“, die vorzusehen und einzurichten sind, um die Datensicherheit herzustellen. Es gibt bereits **mehrere Strafen über hunderttausende Euros wegen Verletzung der TOMs!**

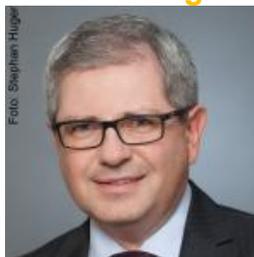
Zur Erinnerung: Bei den TOMs geht es um **Zutritts-, Zugangs-, Zugriffs-, Eingabe-, Weitergabe-, Auftrags-, Verfügbarkeits- und Datentrennungskontrolle**. Was man unter den Begriffen im Detail versteht und welche Maßnahmen Sie ergreifen müssen, um Datenschutz und Datensicherheit her- und sicherstellen zu können, haben wir im **DSGVO-Praxistipp Nr. 2** zusammengefasst:

Zum Nachlesen [hier klicken...](#)

Übrigens: Die Frage **wie lange man die Daten gespeichert halten darf / muss**, haben wir ebenfalls bereits beantwortet, und [zwar hier](#):

Alle bisherigen IDD und DSGVO-Praxisbeiträge können Sie [hier herunterladen](#). **Den aktuellen Beitrag können Sie als PDF anfordern. Dazu einfach ein E-mail an g.wagner@b2b-projekte.at mit Betreff "Ja zu Infos"**.

Für Rückfragen:



MAG. STEPHAN M. NOVOTNY

Rechtsanwalt- Attorney at Law
Akademischer Versicherungskaufmann / Collaborative Law Lawyer
Weihburggasse 4/2/26, A-1010 Wien
Tel: +43 / 1 / 512 93 37
Fax +43 / 1 / 512 93 37 93
Mob. +43 / 664 / 143 29 11
kanzlei@ra-novotny.at, www.ra-novotny.at

Zum Thema passend: Buch **Versicherungsvertrieb NEU1**



Versicherungsvertrieb und Versicherungsvermittlung.

Darin beleuchten zahlreiche Experten (tätig in Gesetzgebung, Interessensvertretung und Rechtsberatung) die praktische Umsetzung der IDD aus allen beruflichen Blickwinkeln.

Autoren: Trojer, Ramharter, Eitner, Gottschamel, Moth, Novotny, Pollauf, Strahser: **Euro 90.-** (zuzügl. Ust, und Versand).

Rückfragen und Bestellungen an g.wagner@b2b-projekte.at